



Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse  
Zentralsekretariat / Secrétariat central  
Spitalgasse 34, 3011 Bern  
Postfach / Case postale, 3001 Bern  
Tel. 031 329 69 69 / [www.spschweiz.ch](http://www.spschweiz.ch) / [www.pssuisse.ch](http://www.pssuisse.ch)

Per Mail an: [info@are.admin.ch](mailto:info@are.admin.ch)

Bern, 30. August 2017

## 2. Etappe der Teilrevision Raumplanungsgesetz: Stellungnahme SP Schweiz

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin Leuthard  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur vorliegenden Revision, die wir gerne nutzen.

### 1. Grundsätzliche Bemerkungen

**Die SP Schweiz unterstützt alle Bemühungen, die dem Ziel eines sowohl in qualitativer wie auch in quantitativer Hinsicht haushälterischen, schonenden und verantwortungsvollen Umgangs mit der nicht erneuerbaren Ressource Boden dienen.** Aus diesem Grund hat die SP seinerzeit die Landschaftsinitiative bzw. den indirekten Gegenvorschlag mit voller Überzeugung unterstützt. Ziel der vorliegenden Revision muss aus unserer Sicht deshalb weiterhin vor allem die haushälterische Nutzung der für Mensch, Natur und Wirtschaft zentralen Ressource Boden sein. In unserem dicht besiedelten Land ist von zunehmenden räumlichen Nutzungs- und Interessenkonflikten auszugehen, die nicht einseitig auf Kosten von Natur und Landschaft gehen dürfen. Es braucht auch Massnahmen zur Qualitätssicherung der Baukultur und zur Erhaltung des Kulturerbes.

Diese Forderung ist umso wichtiger, da bereits heute fast ein Viertel des Gebäudeareals und 38 % der Siedlungsflächen ausserhalb der Bauzonen liegen. Gesetz und Verordnung wurden bezüglich des Bauens ausserhalb der Bauzonen bereits mehrfach angepasst und die Zonenkonformität von Bauten und Anlagen bzw. die Ausnahmebestimmungen erweitert. Damit wird der Trennungsgrundsatz zunehmend unterlaufen. Verschiedene hängige Vorstösse verlangen noch weitere Lockerungen. Der Druck für Neubauten, Erweiterungen oder Umnutzungen ausserhalb der Bauzonen dürfte weiter zunehmen (u.a. auch als Folge tiefer Bodenpreise). Folge davon ist der Verlust von Kulturland und naturnahen Lebensräumen, was aus Gründen der Biodiversität und des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Ortsbildschutzes sehr kritisch zu werten ist. **Der Grundsatz, das Baugebiet vom Nichtbaugebiet zu trennen, soll deshalb strikt eingehalten bzw. verstärkt werden.**

Folgende Elemente der Vorlage dienen der Erreichung dieser Zielsetzung und wir unterstützen diese:

Die verbesserte Gliederung führt dazu, dass die Regelungen beim Bauen ausserhalb der Bauzonen klarer und übersichtlicher sind. Davon versprechen wir uns einen besseren Vollzug. Die Kriterien für die Ausscheidung von Speziallandwirtschaftszonen (Art. 16a E-RPG) und weiteren Zonen (Art. 18 E-RPG) erachten wir als sinnvoll. Wir begrüssen die Beseitigungsaufgabe für neue Bauten und Anlagen (Art. 23b E-RPG), befürchten aber, dass die Möglichkeiten zur Umnutzung bestehender Gebäude der damit verbundenen guten Absicht zuwiderlaufen.

Folgenden Punkten stehen wir ablehnend gegenüber:

Den Planungs- und Kompensationsansatz (Art. 23d E-RPG) lehnen wir in dieser Form dezidiert ab. Werden nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe zonenkonform (Art. 23g E-RPG), führt dies zu einer Zunahme der Bautätigkeit ausserhalb der Bauzonen, was wir kritisch werten. Die zonenkonforme Umnutzung bestehender Gebäude für Fischzucht und andere bodenunabhängige Zwecke führt dazu, dass die Beseitigungsaufgabe für Bauten ausserhalb der Bauzonen wirkungslos bleibt.

**Sofern das Ziel einer Stärkung des Trennungsgrundsatzes mit der vorliegenden Revision erreicht werden kann, unterstützen wir diese. Insgesamt kann aus unserer Sicht der für Natur und Landschaft wichtige Grundsatz der Trennung des Baugebiets vom Nichtbaugebiet mit den vorliegenden Vorschlägen aber noch nicht ausreichend gestärkt werden. Insbesondere der Planungs- und Kompensationsansatz steht diesem Vorhaben entgegen.** Der Vernehmlassungsbericht selber bleibt zurückhaltend, was die Wirkung der Massnahmen angeht, wenn es heisst, es sei offen, welche Anwendung der Planungs- und Kompensationsansatz finden werde und damit bleibe auch offen, ob die Regelungen die Zunahme von Bauten ausserhalb der Bauzonen bremsen oder beschleunigen würden.

Zusätzliche Elemente: Mehrwertabschöpfung und Wohnraumförderung

**Wir beantragen eine Regelung für alle Bewilligungen nach Artikel 16 a und Artikel 24 bis 24f und fordern die Einführung einer Mehrwertabschöpfung bei zonenfremden Nutzungen ausserhalb der Bauzone bzw. bei der Schaffung von Speziallandwirtschaftszonen und weiteren Zonen, in denen Bautätigkeit teilweise zulässig ist.** Zonenfremde Neubauten oder Umnutzungen ausserhalb der Bauzonen generieren meist Mehrwerte, führen aber auch zu Umweltschäden. Analog zum Mehrwertausgleich bei der Schaffung von Bauzonen sollte deshalb aus unserer Sicht ein angemessener Anteil des Mehrwerts abgeschöpft werden und zum Ausgleich von Nachteilen zur Verfügung stehen. Der Ertrag der Mehrwertabgabe soll für Projekte zugunsten von Natur und Landschaft oder für die Beseitigung nicht mehr benötigter Bauten und Anlagen verwendet werden.

Mit der ursprünglichen sistierten Vorlage beabsichtigte der Bundesrat, den preisgünstigen Wohnungsbau zu stärken. Kantone und Gemeinden sollten Massnahmen treffen, die zu ausreichendem Wohnraum für Haushalte mit geringem Einkommen beitragen. Zudem wäre die Grundlage geschaffen worden, um den gemeinnützigen Wohnungsbau mit den Erträgen aus der Mehrwertabgabe zu fördern. **Die nun zur Diskussion stehende Vorlage nimmt diesen Punkt nicht mehr auf, was wir mit Nachdruck kritisieren.** Die Förderung des preisgünstigen und gemeinnützigen Wohnungsbaus ist auch heute noch aus sozialen und gesellschaftlichen Gründen ein wichtiges Anliegen. Gerade in den Städten fehlt es häufig noch immer an bezahlbaren Wohnungen. **Wir beantragen deshalb, dass die entsprechende Bestimmung wieder aufgenommen wird. Es sind mit der zur Diskussion stehenden Vorlage Massnahmen zu treffen, die zu ausreichendem Wohnraum für Haushalte mit geringem Einkommen beitragen.**

## **2. Bemerkungen zu den einzelnen Gesetzesartikeln**

### **Art. 2 Abs. 1<sup>bis</sup> und 2<sup>bis</sup>**

- In Absatz 1<sup>bis</sup> soll verdeutlicht werden, dass Bund, Kantone und Gemeinden auch den grenzüberschreitenden funktional-räumlichen Verflechtungen Rechnung tragen und

zusammenarbeiten sollen. Als erfolgreiches Beispiel genannt werden die Agglomerationsprogramme, in denen die Entwicklung von Siedlung, Verkehr und Landschaft aufeinander abgestimmt werden. **Diese Planungspflicht ist für die langfristige Erhaltung und nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen zentral und wir begrüßen es, dass diese stärker eingefordert werden soll.**

- Mit Absatz 2<sup>bis</sup> soll die Interessenabwägung hervorgehoben werden. **Ziel ist die Optimierung von Infrastrukturkosten und die Vermeidung von Umweltfolgekosten, was wir ebenfalls als sinnvoll erachten und demnach unterstützen.**

#### **Art. 3 Abs. 5**

- Mit dem Planungsgrundsatz soll die zunehmende Bedeutung des Untergrunds für die Raumplanung hervorgehoben werden. Im Sinne einer umfassenden Koordination sind neben Nutzungsaspekten wie Nutzung von Grundwasser, Rohstoffen, Energie auch Schutzaspekte wie Archäologie oder oberirdische Schutzgebiete zu berücksichtigen. **Wir begrüßen die in diesem Artikel festgehaltenen Ziele und Schutzaspekte mit Nachdruck.**

#### **Art. 6 Abs. 4**

- Mit der Anpassung soll verdeutlicht werden, dass die Bundesinventare gemäss NHG (Art. 5, 18a und 23b-23d) bei Erstellung und Anpassung von Richtplänen zu berücksichtigen sind. **Wir begrüßen diesen Vorschlag, insbesondere im Hinblick auf eine qualitative Verdichtung.**

#### **Art. 16a**

- **Vorbemerkung:** Im neuen Art. 16a sollen die Kriterien präzisiert werden, die bei der Ausscheidung von Speziallandwirtschaftszonen gelten sollen. Die Bestimmung lehnt sich an den in Art. 15 RPG für die Ausscheidung von Bauzonen vorgesehenen Kriterien an. Bei Bauvorhaben in Speziallandwirtschaftszonen kommt Art. 25b zur Anwendung, wonach die Behörde entscheidet, ob diese Vorhaben zonenkonform sind oder ob eine Ausnahmegewilligung erteilt werden soll. Sind Fruchtfolgeflächen betroffen, muss ihre Beanspruchung durch überwiegende Interessen gerechtfertigt sein, wobei berücksichtigt werden muss, dass die Kantone jederzeit den Mindestumfang der Fruchtfolgeflächen gewährleisten müssen.

#### Abs. 1

- Speziallandwirtschaftszonen sollen gemäss Vernehmlassungsentwurf den Bedürfnissen von Landwirtschafts- oder Gartenbaubetrieben dienen, bei denen die bodenbewirtschaftende Tätigkeit insgesamt nicht im Vordergrund steht.
- **Da Bauten und Anlagen aber ab einer bestimmten kritischen Grösse mit Sicherheit erhebliche Auswirkungen auf die Umgebung haben werden (Beeinträchtigung Landschaftsbild, Erschliessung, Entsorgung, Verkehr etc.), beantragen wir, dass Speziallandwirtschaftszonen bzw. eine Planungspflicht unabhängig von der Gesamtsituation eines Betriebs für bodenunabhängige landwirtschaftliche Bauten und Anlagen ab einer bestimmten Grösse gelten sollen.** Neben Natur und Landschaft soll damit explizit auch das Kulturerbe geschont werden.

#### Abs. 2

- **Die Regeln zur Schaffung von Speziallandwirtschaftszonen gehen u.E. in die richtige Richtung. Wir stellen dazu folgende Anträge:** Speziallandwirtschaftszonen sollen nicht nur zwischen den Gemeinden, sondern auch zwischen den Kantonen abgestimmt werden. Die Ausscheidung von Speziallandwirtschaftszonen sollte im Richtplan geregelt werden.
- Weiter sollte auch das für Bauzonen geltende Konzentrationsprinzip Beachtung finden, da es sich faktisch ja um landwirtschaftliche Bauzonen mit entsprechenden räumlichen

Auswirkungen handelt. Das würde allerdings voraussetzen, dass ein Baulandmarkt für überwiegend bodenunabhängige Produktionsweisen geschaffen wird.

#### Abs. 3

- **Die vorgeschlagenen Kriterien für die Ausscheidung von Speziallandwirtschaftszonen sollen wie folgt präzisiert werden:** Die Emissionen (insbesondere Ammoniak) aus Tätigkeiten in der Speziallandwirtschaftszone dürfen keine negativen Auswirkungen auf die Biodiversität und die Umwelt insgesamt haben. Der Energiebedarf von Bauten und Anlagen (insbesondere Heizung und Kühlung) muss aus erneuerbaren Energien bereitgestellt werden.
- Entfällt die bodenunabhängige landwirtschaftliche Nutzung, sollen Bauten und Anlagen zurückgebaut werden. Zudem soll eine Rückzonung vorgenommen werden.

#### **Art. 18 Abs. 4 und 5**

- **Vorbemerkung:** Art. 18 Abs. 1 RPG besagt: „Das kantonale Recht kann weitere Nutzungszonen vorsehen“. Dies gilt für Bauzonen und Nichtbauzonen. Liegen solche weiteren Zonen innerhalb der Bauzonen, ist zusätzlich Artikel 15 RPG anwendbar. Bei Zonen ausserhalb der Bauzonen kommt diese Bestimmung nicht zum Tragen. Als Folge der erhöhten Anforderungen an die Ausscheidung von Bauzonen (Art. 15 RPG) wird somit der Druck zunehmen, Nutzungen in Nichtbauzonen nach Art. 18 zu verlegen, was vor dem Hintergrund des Trennungsgrundsatzes unerwünscht ist. **Wir begrüßen es, dass die Gesetzeslücke in diesem Sinne geschlossen werden soll.**

#### Absatz 4

- Wir beantragen, dass präzisiert wird, dass es sich bei den Zonen in diesem Artikel um Nichtbauzonen handelt. Die Formulierung „*zumindest teilweise für die Bebauung vorgesehen*“ ist missverständlich.

#### **Art. 23a**

- **Vorbemerkung:** In Abs. 1 wird der Grundsatz der Interessenabwägung, die bei sämtlichen Vorhaben ausserhalb der Bauzonen vorzunehmen ist, festgehalten. Dazu gehört die Einpassung eines Vorhabens in die Landschaft. Wenn Bewilligungen künftig nicht mehr „für die Ewigkeit“ erteilt werden, wie vorgeschlagen, werden die Bewilligungsbehörden gemäss Einschätzung im Vernehmlassungsbericht auch ohne gesetzliche Aufforderung dafür besorgt sein, dass der Einordnung der Bauten in die Landschaft das nötige Gewicht beigemessen wird. Abs. 2 hält fest, dass, wenn ausserhalb der Bauzonen gebaut werden muss, bestehendes, nicht mehr benötigtes Gebäudevolumen zu nutzen ist.

#### Abs. 1

- **Wir begrüßen die vorgesehene Interessenabwägung bei Baubewilligungen.** Zur Interessenabwägung gehört u.E. aber auch die Prüfung der Frage, ob das Vorhaben *zwingend* einen Standort ausserhalb der Bauzone erfordert. Die Vorgabe, dass dem Vorhaben keine überwiegenden Interessen entgegenstehen dürfen, war bisher in Art. 24 Bst. b RPG festgehalten und geht mit dessen Anpassung verloren. Die Bestimmung sollte deshalb an dieser Stelle explizit wieder aufgegriffen werden.
- **Wir beantragen folgende Ergänzungen:** „*Baubewilligungen ausserhalb der Bauzonen dürfen in jedem Fall nur erteilt werden (...), wenn das betreffende Vorhaben einen Standort ausserhalb der Bauzonen erfordert und dem betreffenden Vorhaben keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.*“

#### Abs. 2

- **Wir beantragen, dass die schwache Formulierung „wenn möglich“ durch „grundsätzlich“ ersetzt wird.** Die Nutzung bestehender Gebäude bzw. der Ersatz im Falle von Neubauten soll als allgemeiner Grundsatz gelten.

#### Art. 23b

- **Vorbemerkung:** Um zu vermeiden, dass landwirtschaftliche oder standortgebundene Bauten zweckentfremdet werden, wenn das ursprüngliche Nutzungsinteresse wegfällt, sollen sie gemäss Vorlage nicht mehr auf unbestimmte Zeit bewilligt werden. Die Bauten sollen beseitigt werden müssen, wenn die Zweckbestimmung wegfällt. Werden Baubewilligungen mit einer Beseitigungsaufgabe erteilt, können die Anforderungen an den Nachweis der längerfristigen Existenzfähigkeit des Betriebs reduziert werden. Nach Abs. 1 gilt somit gemäss Vorschlag für neue Bauten, Gebäudeteile oder Anlagen ausserhalb der Bauzonen eine Beseitigungsaufgabe. Sie umfasst die Verpflichtung, den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Nach Abs. 3 kann bei der Bewilligung von nicht leicht entfernbaren Wohnbauten auf die Beseitigungsaufgabe verzichtet werden. Gemäss Abs. 3 kann der Bundesrat Kategorien von Bauvorhaben bezeichnen, die ohne Beseitigungsaufgabe bewilligt werden können. In den Fällen, in denen die Beseitigungsaufgabe nicht zum Tragen kommt, muss das geltende Recht weiter zur Anwendung gelangen, wonach die längerfristige Existenzfähigkeit nachzuweisen ist. Dies wird in der Hauptvariante vorgeschlagen. Oder es kommt ein alternatives Regelungskonzept zum Tragen, das verhindern muss, dass neue Wohnbauten entstehen, die im Sinne ihrer Zweckbestimmung funktionslos sind. Abs. 4 bestimmt für den Ausnahmefall, in dem keine Beseitigungsaufgabe verfügt werden muss, dass der Nachweis der längerfristigen Existenzfähigkeit des Betriebs erbracht werden muss.
- **ABS. 4 VARIANTE:** Die Praxis hat gezeigt, dass der Nachweis der längerfristigen Existenzfähigkeit nicht leicht zu erbringen ist. In der Variante wird vorgeschlagen, eine Baubewilligung nur dann an der längerfristigen Existenzfähigkeit scheitern zu lassen, wenn diese offensichtlich nicht gegeben ist. Es wird vorgeschlagen, dass neue Wohnbauten ohne Beseitigungsaufgabe nur bewilligt werden dürfen, wenn sichergestellt ist, dass sie für den zonenkonformen oder landwirtschaftlichen Zweck verfügbar bleiben.

#### Grundsätzliche Bewertung

- **Die vorgeschlagene Beseitigungsaufgabe für neue Bauten und Anlagen erachten wir als sinnvolle Massnahme, die dazu beiträgt, dass einmal erstellte Bauten auch wieder entfernt werden, wenn sie nicht mehr gebraucht werden bzw. nicht mehr dem Zweck entsprechen.** Die neu vorgeschlagene zusätzliche Möglichkeit zur Umnutzung bestehender Gebäude steht dem damit verbundenen Ziel aber entgegen und wir befürchten, dass die an sich sinnvolle Beseitigungsaufgabe kaum zur Anwendung kommt.

#### Abs. 3

- **Antrag:** Die vorgeschlagene Kompetenz des Bundesrats schafft Schlupflöcher für weitere Kategorien, die nicht der Beseitigungsaufgabe unterstellt werden müssen und wir beantragen deshalb Streichung dieser Bestimmung.

#### Abs. 4

- **Wir regen an, die beiden Varianten miteinander zu kombinieren mit dem Ziel, dass Wohnbauten ohne Beseitigungsaufgabe nicht zonenfremd genutzt werden.** Wir beantragen, dass zonenfremde Nutzung von Vorhaben ohne Beseitigungsaufgabe ausgeschlossen werden. Zonenfremde Nutzungen sollen zudem mit einer Mehrwertabschöpfung belegt werden.

#### Art. 23c

- **Vorbemerkung:** Der Wegfall der Zweckbestimmung ist gemäss Vorschlag nach Abs. 1 durch das Gemeinwesen festzustellen. Eine rechtswidrige Nutzung ist sofort zu untersagen und das Verbot durchzusetzen.
- **Wir begrüessen den Auftrag an die Behörde, den Wegfall der bewilligten Zweckbestimmung festzustellen, beantragen aber folgenden Zusatz:** Damit auch nicht benutzte Gebäude geprüft werden, soll eine Prüfung des Wegfalls der bewilligten Zweckbestimmung von der zuständigen Behörde periodisch vorgenommen werden, auch ohne Gesuch auf Nutzungsänderung.

#### Art. 23d

- **Vorbemerkung:** Der Grundsatz der Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet stellt eines der fundamentalen Prinzipien der Raumplanung dar. Die Kantone können diese Möglichkeiten einschränken. Es können insbesondere für standortgebundene Nutzungen spezielle Nutzungszonen ausserhalb der Bauzonen (Art. 18 RPG) geschaffen werden. Im Vernehmlassungsbericht wird das Anliegen genannt, beim Bauen ausserhalb der Bauzonen mehr Spielraum zu haben, um kantonalen Bedürfnissen, die sich aus räumlichen oder anderen sachlichen Gegebenheiten ergeben können, besser Rechnung tragen zu können. Mit Art. 23d soll den Kantonen deshalb die Möglichkeit gegeben werden, die vom Bundesrecht beim Bauen ausserhalb der Bauzonen festgelegten Grenzen zu überschreiten. Dieser Schritt soll planerisch begründet und kompensiert werden. Die Mehrnutzungen müssen so kompensiert werden, dass im Gebiet ausserhalb der Bauzonen insgesamt keine grösseren, intensiveren oder störenderen Nutzungen resultieren. Es soll sich um eine reale Kompensation handeln. Nicht angerechnet werden soll Bauten, die ohnehin beseitigt werden müssen oder die später wieder erstellt werden könnten. Der Kanton ist dafür verantwortlich, dass die Rechtsanwendung so erfolgt, dass die Reduktion eintritt und auf Dauer Bestand hat.

#### Generelle Bewertung des Planungs- und Kompensationsansatzes

- **Wie einleitend ausgeführt, lehnen wir diese Massnahme ab. Die Kompetenz der Kantone für individuelle Regelungen – auch mit Kompensation - würde potenziell alle Regelungen im RPG zum Bauen ausserhalb der Bauzonen aushebeln.**
- **Je nach Ausgestaltung könnte ein Planungsansatz durchaus auch dazu dienen, in definierten Planungssperimetern Verbesserungen bezüglich Landschaftsbild, Erschliessung, Biotopqualität, ökologischen Korridoren oder Baukultur zu erreichen, indem Mehrnutzungen durch Mindernutzungen kompensiert werden müssten. Die aktuell vorgeschlagene Lösung und die gewählten Beispiele sind jedoch nicht so ausgestaltet, dass ein positives Potenzial zu erwarten wäre.**
- Um ein solches erarbeiten zu können, braucht es eine grundsätzliche Neukonzeption des Planungsansatzes, die in Zusammenarbeit mit den relevanten Kreisen erarbeitet werden müsste. Aus unserer Sicht sollte der Planungsansatz u.a. folgende Kriterien erfüllen: Er müsste einen Beitrag leisten zur Stärkung des Trennungsgrundsatzes und zur Verringerung der Bauten ausserhalb der Bauzonen. Ziel müsste eine gesamthafte Optimierung der Situation eines klar definierten Raums bezüglich Landschaftsbild, Erschliessung, Biotopqualität, ökologischer Infrastruktur und Baukultur sein. Es müsste eine räumliche Nähe von Mehrnutzung und Kompensation gegeben sein. Ein Planungsansatz müsste auf transparent erhobenen und öffentlich zugänglichen Daten beruhen (Anzahl Gebäude im Nichtbaugebiet etc.). Die Regelung müsste praktikabel sein und im Vollzug konsequent angewendet werden können.

#### Art. 23f

- **Vorbemerkung:** In Abs. 2 wird eine Grundlage für den betriebsnotwendigen Wohnbedarf geschaffen. Es soll vorgesehen werden, dass neuer Wohnraum in der Landwirtschaftszone ein landwirtschaftliches Gewerbe voraussetzt. Bei der Frage, ob Wohnraum für die

Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Gewerbes unentbehrlich ist, ist eine realistische Einschätzung vorzunehmen.

#### Abs. 2

- **Wir beantragen, dass beim zonenkonformen, für die Bewirtschaftung unentbehrlichen Wohnraum darauf geachtet wird, dass enge Grenzen bezüglich zulässiger Fläche gezogen werden.** Je grösser der zulässige Wohnraum ist, desto attraktiver wird das Gebäude für allfällige spätere zonenfremde Nutzungen.

#### **Art. 23g**

- **Vorbemerkung:** Abs. 1 und 2 regeln die zulässigen Betriebsteile, die über die bodenabhängige Bewirtschaftung hinausgehen. Bauten und Anlagen sind gemäss Vorlage nur bewilligungsfähig, wenn die bodenbewirtschaftende Tätigkeit aufgrund einer *Gesamtwürdigung* im Vordergrund steht. Dies wird mit dem Vorbehalt von Abs. 3 zum Ausdruck gebracht. Bauten für Nebenbetriebe ohne engen sachlichen Bezug zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe (Schreinerei oder Reparaturwerkstatt) werden nicht mehr bewilligt. Abs. 2 fasst jene Möglichkeiten zusammen, von denen ein Landwirtschaftsbetrieb nur in bestehenden, landwirtschaftlich nicht mehr benötigten Bauten Gebrauch machen kann. Auch hier handelt es sich um Betriebsteile, die nicht zum Kern der bodenabhängigen Landwirtschaft gehören. Wichtig ist gemäss Vernehmlassungsbericht, dass weder direkt noch indirekt neues Gebäudevolumen generiert wird. Mit Bst. a soll insbesondere die Fischzucht erfasst werden. Da ähnliche Bedürfnisse im Zusammenhang mit Insekten, Pilzen oder Treibzichorien auftreten, wird der Tatbestand weit gefasst. Bst. b verankert diese Regelung für die landwirtschaftliche Pferdehaltung. Abs. 3 knüpft am bisherigen Art. 16a Abs. 3 RPG an, wonach Bauten, die über eine innere Aufstockung hinausgehen, als zonenkonform bewilligt werden können, wenn sie in einem Gebiet der Landwirtschaftszone erstellt werden, das vom Kanton in einem Planungsverfahren dafür freigegeben wird. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen, die in Landwirtschaftszonen liegen, sollen der bodenabhängigen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dienen. Dieser Grundsatz kann nicht nur durch die bodenunabhängigen landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betriebsteile in Frage gestellt werden. Abs. 3 soll klarstellen, dass sich anhand der Gesamtsituation des Betriebs entscheidet, ob die Grenzen dessen überschritten werden, was in einer Landwirtschaftszone zulässig ist. Dies führt zu einer Gesamtbetrachtung, die verhindern soll, dass durch die Kumulation von Betriebsteilen Betriebe entstehen, bei denen die bodenbewirtschaftende Tätigkeit nicht im Vordergrund steht. Bei bestehenden Betrieben, bei welchen der Anteil der bodenabhängigen Produktion in den Hintergrund getreten ist, wird die Pflicht, Bauten in einer Zone nach Art. 16a zu errichten, konkret, wenn sie ein Vorhaben realisieren wollen, das dieses Verhältnis noch mehr Richtung Bodenunabhängigkeit verschiebt.

#### Abs.1 Bst. e

- Wir begrüssen es, dass betriebsnahe Nebenbetriebe *ohne* engen sachlichen Bezug zum landwirtschaftlichen Gewerbe künftig nicht mehr bewilligt werden. **Für nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe mit engem sachlichem Bezug zum landwirtschaftlichen Gewerbe, die neu als zonenkonform vorgeschlagen werden, beantragen wir die Festlegung enger Grenzen.**

#### Abs. 2

- **Wir beantragen Streichung dieses Absatzes. Begründung:** Die Landwirtschaftszone soll für die bodenabhängige landwirtschaftliche Produktion reserviert bleiben. Industrielle oder gewerbliche Nutzungen gehören aus raumplanerischen und landschaftlichen Gründen nicht in die Landwirtschaftszone. Indoor-Fischzuchten beispielsweise sind gewerblich-industrieller Natur und gehören in eine Industrie- oder Gewerbezone. Fische, Insekten, Pilze etc. sind

keine landwirtschaftlichen Nutztiere bzw. Produkte. Wird Landwirtschaftsbetrieben die Produktion in Gebäuden in der Landwirtschaftszone erlaubt, entsteht auch ein ungerechtfertigter Vorteil gegenüber nicht landwirtschaftlichen Betrieben. Wir befürchten zudem, dass durch bauliche Massnahmen für die bodenunabhängige Produktion direkt oder indirekt neues Gebäudevolumen generiert würde. **Im Minimum müsste der Grundsatz, dass kein neues Gebäudevolumen generiert werden darf, explizit und verbindlich festgeschrieben werden.** Jede neue nicht standortgebundene Verwendungsmöglichkeit von für den bewilligten Zweck nicht mehr benötigten Gebäuden trägt zudem dazu bei, dass das Prinzip der Beseitigung nicht zur Anwendung kommt.

#### Abs. 3

- **Wir beantragen strenge Kriterien zur Beurteilung, ob insgesamt die bodenbewirtschaftende Tätigkeit im Vordergrund steht oder nicht.** Die Bestimmungen über die Beseitigung der Bauten und Anlagen sollen beibehalten und auch in den Speziallandwirtschaftszonen konsequent vollzogen werden. Der vorgeschlagene Ansatz der Gesamtbetrachtung bedeutet, dass Betriebe in der normalen Landwirtschaftszone zonenkonform bauen können, solange die bodenbewirtschaftende Tätigkeit im Vordergrund steht. Sobald die bodenbewirtschaftende Tätigkeit in den Hintergrund rückt, müssten alle künftigen Bauten und Anlagen in Speziallandwirtschaftszonen gebaut werden, die sich aber oft nicht in der Nähe des Betriebszentrums befinden. Das hätte eine räumliche Aufteilung der Bauten und Anlagen zur Folge. Damit stellen sich Abgrenzungsfragen und die Frage, was passiert, wenn durch Änderungen im Betrieb die bodenbewirtschaftende Tätigkeit später wieder in den Vordergrund rücken würde.
- Abgesehen von Bauten und Anlagen für Betriebe, bei denen die bodenbewirtschaftende Tätigkeit nicht im Vordergrund steht, fordern wir, dass bodenunabhängige landwirtschaftliche Bauten und Anlagen ab einer gewissen Grösse in die Speziallandwirtschaftszone kommen, siehe unsere Ausführungen zu Art. 16a.

#### **Art. 23h**

- **Vorbemerkung:** Hier sollen die Anforderungen geregelt werden, denen Betriebsteile nach Art. 23g Abs. 1 Bst. c–e und teilweise Abs. 2 zu genügen haben. Die Anforderungen entstammen den allgemeinen Bewilligungsvoraussetzungen für nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe gemäss RPG. Bauten und Anlagen für Betriebsteile nach Art. 23g Abs. 1 Bst. a und b (Aufbereitung, Lagerung und Direktverkauf landwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Produkte sowie bodenunabhängige landwirtschaftliche oder gartenbauliche Produktion) werden von den zusätzlichen Anforderungen in Art. 23h nicht erfasst. Dies bedeutet, dass solche Bauten und Anlagen auch von einem landwirtschaftlichen Betrieb erstellt werden dürfen, der die Gewerbegrenze nicht erreicht.

#### Abs. 1

- **Wir beantragen eine Ergänzung der Anforderungen.** Diese sollen für alle die Kernlandwirtschaft ergänzenden Betriebsteile in der Landwirtschaftszone gelten. In der normalen Landwirtschaftszone sollen zudem industriell-gewerbliche Arten von Betriebsteilen ausgeschlossen werden (gemäss Art. 34 Abs. 2 Bst. b RPV). Da Art. 23g Abs. 3 E-RPG keine Aussagen über den Hofcharakter macht, sind qualitative Anforderungen für Nebenbetriebe notwendig. Die Anforderung, dass die Aufbereitung, die Lagerung oder der Verkauf nicht industriell-gewerblicher Art sein darf, sollte zudem weiterhin explizit geregelt werden.
- Weiter sollen der landwirtschaftliche oder gartenbauliche Charakter des Betriebs gewahrt bleiben (gemäss Art. 34 Abs. 2 Bst. c RPV) und die die Kernlandwirtschaft ergänzenden Betriebsteile sollen durch die Bewirtschafterfamilie geführt werden.



#### Art. 23i

- **Vorbemerkung:** Nach geltendem Recht können in temporären Betriebszentren bauliche Massnahmen nur in bestehenden Bauten bewilligt werden. Hingegen erscheint es gemäss Vorlage gerechtfertigt, in Härtefällen Ausnahmen zu ermöglichen, sofern Bedarf gegeben ist.
- **Wir stellen folgenden Antrag mit dem Ziel der Reduktion von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen:** <sup>1</sup> *Für nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe nach Artikel 23g Absatz 1 Buchstabe e können massvolle Erweiterungen zugelassen werden, sofern in den bestehenden Bauten und Anlagen zu wenig Raum zur Verfügung steht. Die Erweiterungsfläche muss kompensiert werden.*

#### Art. 23j

- **Vorbemerkung:** In peripheren Gebieten gibt es Kulturland, das im öffentlichen Interesse bewirtschaftet werden sollte, dessen Bewirtschaftung aber so aufwendig ist, dass sich diese kaum lohnt. Ist jemand bereit, diese Bewirtschaftung in Form einer Beweidung zu übernehmen, ohne dabei eine Ertragsorientierung nachweisen zu können, so wird dies regelmässig als Freizeitlandwirtschaft einzustufen sein mit der Folge, dass keine Bewilligungen für Zäune oder Tierunterstände erteilt werden können. Es soll deshalb eine Abweichung vom Grundsatz von Art. 34 Abs. 5 RPV möglich sein.
- **Grundsätzlich können wir dieser Bestimmung zustimmen. Bei der Umsetzung muss aber verbindlich darauf geachtet werden, dass bei der Tierhaltung die Pflegenutzung im Vordergrund steht.**

#### Art. 24d

- **Vorbemerkung:** Landwirtschaftlicher Wohnraum kann, soweit kein landwirtschaftlicher Bedarf besteht, landwirtschaftsfremd bewohnt werden. Abs. 1<sup>bis</sup> bezieht sich auf neurechtliche landwirtschaftliche Wohnbauten, die nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden. An neurechtlichen Wohnbauten sind Änderungen zulässig, soweit dies für eine zeitgemässe Wohnnutzung oder für eine energetische Sanierung unumgänglich ist.

#### Abs. 1

- **Wir beantragen folgende Ergänzung:** Eine landwirtschaftsfremde Wohnnutzung darf nicht zu Ersatzbauten führen. Wird wieder landwirtschaftlicher Wohnbedarf geltend gemacht, muss die Wohnung freigegeben werden. Gehört ein Wohnhaus zu einem Landwirtschaftsbetrieb, darf dieses nur bei definitivem Wegfall des landwirtschaftlichen Bedarfs oder zugunsten eines anderen landwirtschaftlichen Gewerbes abgetrennt werden. Es darf kein neuer Bedarf für Wohnraum geltend gemacht werden.

#### Abs. 2

- **Antrag:** Wir beantragen, dass bei landschaftsprägenden Bauten (Art. 39 RPV) der Nachweis erbracht wird, dass die Umnutzung aus Sicht der Landschaftspflege notwendig ist.

#### Art. 24e

- **Vorbemerkung:** Abs. 6 ermächtigt den Bundesrat, neu den Wiederaufbau kleiner Nebenbauten nach Zerstörung durch höhere Gewalt vorzusehen. Damit soll das Anliegen der Motion 16.3622 (Hobbymässige Kleintierhaltung im Raumplanungsrecht) umgesetzt werden.
- **Wir beantragen, dass präzisiert wird, dass die hobbymässige Kleintierhaltung nur dann zulässig ist, wenn eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche nicht möglich ist und wenn daraus keine intensivere oder störendere Nutzung entsteht.**

#### Art. 24g

- **Vorbemerkung:** Das Bauen ausserhalb der Bauzonen wird weitgehend durch Bundesrecht geregelt. Deshalb soll auch die strafrechtliche Sanktionierung von drei Verstössen bundesrechtlich geregelt werden: das Bauen ohne Baubewilligung, das Erschleichen einer Baubewilligung und das Nichtbefolgen einer rechtskräftigen baupolizeilichen Anordnung.
- **Wir begrüssen die vorgeschlagene Änderung der Strafbestimmungen. Verstösse im Bereich des Bauens ausserhalb der Bauzonen sind keine Kavaliersdelikte und sollen sich finanziell nicht lohnen.**

#### Art. 25b

- Das RPG enthält keine Regelung zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands. Wenn es sich lohnt, ausserhalb der Bauzonen illegal zu bauen, wäre der Trennungsgrundsatz obsolet. Deshalb soll gemäss Vorschlag klargestellt werden, dass der Verzicht auf eine Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands ausserhalb der Bauzonen nur von jener Behörde beschlossen werden kann, die für die Prüfung der Baugesuche zuständig ist. **Wir begrüssen diese Zuweisung der Zuständigkeit, die dazu beitragen dürfte, Vollzugsprobleme zu lösen.**

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen  
SP Schweiz



Christian Levrat  
Präsident SP Schweiz



Chantal Gahlinger  
Politische Fachsekretärin SP Schweiz